

BUNDESPATENTGERICHT

24 W (pat) 3/00

(Aktenzeichen)

BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

...

betreffend die Markenmeldung 398 51 049.0

hat der 24. Senat (Marken-Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts in der Sitzung am 11. Juli 2000 unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters Dr. Ströbele sowie des Richters Dr. Schmitt und der Richterin Werner

beschlossen:

Auf die Beschwerde der Anmelderin werden die Beschlüsse der Markenstelle für Klasse 3 des Deutschen Patent- und Markenamts vom 14. Juli und vom 22. September 1999 aufgehoben.

G r ü n d e

I.

In das Markenregister eingetragen werden soll die nachstehend wiedergegebene farbige Wort-/Bildmarke

siehe Abb. 1 am Ende

Das Verzeichnis umfaßte ursprünglich verschiedene Waren der Klassen 3, 5 und 16. Nunmehr beansprucht die Anmelderin nur noch die Waren

"Stilleinlagen".

Die Markenstelle für Klasse 3 des Deutschen Patent- und Markenamts hat die Anmeldung wegen fehlender Unterscheidungskraft zurückgewiesen und der hiergegen gerichteten Erinnerung aus demselben Rechtsgrund den Erfolg versagt. Sie hat ausgeführt, die angemeldete Marke erschöpfe sich in der Gesamtheit in einem sachlichen Hinweis darauf, daß die Waren - bezogen auf "Stilleinlagen" - den mit dem Stillen von Babys verbundenen Beeinträchtigungen Rechnung trügen.

Die Anmelderin hat Beschwerde eingelegt.

Nachdem sie das Warenverzeichnis beschränkt hat, beantragt sie (sinngemäß),
die angefochtenen Beschlüsse aufzuheben.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Akten
Bezug genommen.

II.

Die Beschwerde ist bezüglich der jetzt noch beanspruchten Waren "Stilleinlagen"
begründet.

In diesem warenmäßigen Umfang scheidet die Eintragung der angemeldeten
Marke nicht an den Vorschriften des § 8 Abs 2 Nr 1 und 2 MarkenG.

Die angemeldete Wort-/Bildmarke stellt für die vorgenannten Waren keine frei-
haltungsbedürftige beschreibende Angabe im Sinne von § 8 Abs 2 Nr 2 MarkenG
dar. Von dieser Vorschrift werden nur solche Marken erfaßt, die einen unmittelba-
ren Warenbezug aufweisen, also die im Gesetz im einzelnen aufgeführten Anga-
ben, sonstige Merkmale der Waren oder unmittelbar mit ihnen in Beziehung ste-
hende Umstände bezeichnen (vgl BGH GRUR 1999, 1 093, 1 094 "FOR YOU").
Der angemeldeten Marke fehlt es insoweit an einem entsprechenden Warenbe-
zug. Denn die Wortbestandteile der Marke "Baby" und "sanfte Pflege" sowie deren
Bildelement, das aus einer naturgetreuen Darstellung eines sitzenden Babys
besteht und damit bildlich den Textteil der Marke illustriert, weisen im Sinne einer
Bestimmungsangabe auf die Zielgruppe der Säuglinge bzw Kleinkinder hin. Die
jetzt noch beanspruchten "Stilleinlagen" dagegen werden von stillenden Müttern
an sich selbst benutzt und kommen somit allenfalls mittelbar Säuglingen zugute.
Nachdem somit die in der Marke enthaltene Bestimmungsangabe "Baby" mit Be-
zug auf die jetzt noch beanspruchten Waren keine unmittelbar beschreibende

Angabe darstellt, ist ein Bedürfnis an freien Gebrauch der angemeldeten Kombinationsmarke zu verneinen (vgl. BGH GRUR 1999, 988, 989 "HOUSE OF BLUES").

Der angemeldeten Marke kann auch nicht die gemäß § 8 Abs 2 Nr 1 MarkenG erforderliche Unterscheidungskraft abgesprochen werden. Entsprechend den vorherigen Ausführungen ist der Marke wegen der unzutreffenden Bestimmungsangabe "Baby" kein für "Stilleinlagen" im Vordergrund stehender beschreibender Begriffsgehalt zuzuordnen. Ebenso wenig sprechen sonstige Umstände gegen die Eignung der angemeldeten Marke, in Zusammenhang mit den fraglichen Waren als betrieblicher Herkunftshinweis verstanden zu werden, zumal die angemeldete Wortverbindung "Baby - sanfte Pflege" für "Stilleinlagen" nicht als bloße Werbeaussage allgemeiner Art verstanden werden kann.

Der Beschwerde ist somit stattzugeben.

Ströbele

Werner

Schmitt

br/prö

Abb. 1

